

## ZBB 1999, 311

**BGB §§ 166, 989, 990**

**Haftung der Inkassobank wegen Einzugs eines disparischen Orderschecks**

OLG Dresden, Urt. v. 12.10.1998 – 2 U 2197/98 (rechtskräftig), WM 1999, 1660

**Leitsatz:**

**Die zahlungshalber Indossierung eines Orderschecks ist generell ungewöhnlich. Die Inkassobank muß deshalb die Berechtigung des Einreichers eines solchen Schecks prüfen. Jedenfalls ist bei Banken und Sparkassen als bekannt vorauszusetzen, daß von wirtschaftlich leistungsfähigen und marktstarken Unternehmen entgegengenommene Orderschecks so gut wie nie zur Erfüllung eigener Zahlungsverpflichtungen an ihre Kunden indossieren.**